

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/22/155

öffentlich

Grundsatzbeschluss zur Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Carolin Heise	<i>Datum</i> 17.03.2022 <i>Verfasser:</i> Carolin Heise
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	04.04.2022	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	19.04.2022	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz befindet sich aktuell im Anerkennungsverfahren zum staatlich anerkannten Erholungsort. Sobald das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist, kann die Stadt Klütz gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Veranstaltungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben. Grundlage für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (FVA) ist das Vorliegen einer entsprechenden Fremdenverkehrsabgabensatzung nebst Kalkulation.

Die Kalkulation und der Satzungsentwurf wurden bereits im Wirtschafts-, Tourismus-, und Umweltausschuss und im Finanzausschuss der Stadt Klütz ausführlich besprochen. Der WTU-Ausschuss empfiehlt die FVA nicht einzuführen, wohingegen sich der Finanzausschuss für die Einführung der FVA ausgesprochen hat.

Der Finanzausschuss hat des Weiteren die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Kalkulation für die Erhebung der FVA nach der umsatzbezogenen Berechnungsgrundlage zu erstellen. Da die Überarbeitung der Kalkulation und der Satzung sehr zeitaufwendig ist, soll ein Grundsatzbeschluss über die Einführung einer FVA geschlossen werden.

Als Anlage sind beigefügt:

- Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe in 4 Varianten
- aktueller Satzungsentwurf
- Übersicht Pro- und Kontra-Argumente
- Beispielsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit der Erhebung nach Umsatzgrößen
- Angebot der Firma ipm für die Überarbeitung der Kalkulation und des Satzungsentwurfes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt folgenden Grundsatzbeschluss:

Variante 1

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Fremdenverkehrsabgabe nicht einzuführen.

Variante 2

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Einführung der Fremdenverkehrsabgabe. Die Erhebung der Abgabe soll nach dem Stufen-Modell erfolgen.

Variante 3

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Einführung der Fremdenverkehrsabgabe. Die Erhebung der Abgabe soll nach der umsatzbezogenen Berechnungsgrundlage erfolgen. Für die Überarbeitung der Kalkulation und des Satzungsentwurfes soll die Firma ipm gem. des beiliegenden Angebots beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 57501-56290000 ca. 2.100 €
x	durch Mitteln im Deckungskreis 5 Tourismus
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kalkulation FVA (Variante 1) öffentlich
2	Kalkulation FVA (Variante 2) öffentlich
3	Kalkulation FVA (Variante 3) öffentlich
4	Kalkulation FVA (Variante 4) öffentlich
5	Entwurf Fremdenverkehrsabgabensatzung 01.01.2022 öffentlich
6	Pro- und Kontra-Argumente öffentlich

7	Fremdenverkehrsabgabesatzung Kühlungsborn (umsatzbezogene Berechnung) öffentlich
8	Angebot Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe öffentlich

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusverwaltung	Bauhof	Uwe-Johnson-Haus	Stadtbibliothek	Stadtinformation	Dauerausstellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigung und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverkehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	14.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	105.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	59.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 14.876 €													14.876 €		
Zwischensumme	44.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	14.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	25%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	44.628 €	64.095 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	105.000 €	- €	- €	360.308 €

ansatzfähige Kosten	360.307,90 €	davon KA	davon FVA
Anteil Finanzierung		100,0%	0%
Summe		360.307,90 €	- €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	4.216	1	4.216	%
Tagesgäste über 16 Jahren	23.710	1	23.710	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%

Summe	240.326	
Kosten pro Gast	1,50 € (inkl.MwSt.)	1,40 € (netto)
befreite ÜN	109.436	
öffentlicher Anteil	45,54%	

Nebenrechnungen
120.000 Schätzung T-Management
120.000 Schätzung T-Management
Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
15,00% Bev.-Anteil EMA
85,00% Bev.-Anteil EMA
15,00% Bev.-Anteil EMA
85,00% Bev.-Anteil EMA

Gesamteinwohner Stadt Klütz	3.106	164.071,53 € Anteil Kosten Befreite
		<u>196.236,37 € Anteil einzunehmende Kurabgabe</u>
		360.307,90 €

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

14.975,88 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	21,45 €	3.453,45 €
Stufe 2	31	2	62	42,91 €	1.330,21 €
Stufe 3	35	3	105	64,36 €	2.252,60 €
Stufe 4	15	4	60	85,82 €	1.287,30 €
Stufe 5	6	5	30	107,27 €	643,62 €
Stufe 6	2	6	12	128,73 €	257,46 €
Stufe 7	1	7	7	150,18 €	150,18 €
Stufe 8	2	8	16	171,64 €	343,28 €
Stufe 9	5	9	45	193,09 €	965,45 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	4,29 €	4.290,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	21,46 €		

Summe 14.973,55 €

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusverwaltung	Bauhof	Uwe-Johnson-Haus	Stadtbibliothek	Stadtinformation	Dauerausstellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigung und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverkehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	14.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	105.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	59.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 14.876 €													14.876 €		
Zwischensumme	44.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	14.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	25%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	44.628 €	64.095 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	105.000 €	- €	- €	360.308 €

ansatzfähige Kosten **360.307,90 €** davon KA **davon FVA**
 Anteil Finanzierung **87,0%** **13%**
 Summe **313.467,88 €** **46.840,03 €**

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	4.216	1	4.216	%
Tagesgäste über 16 Jahren	23.710	1	23.710	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%

Nebenrechnungen
 120.000 Schätzung T-Management
 120.000 Schätzung T-Management
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA

Summe 240.326
 Kosten pro Gast **1,30 €** (inkl.MwSt.) 1,22 € (netto)
 befreite ÜN 109.436
 öffentlicher Anteil 45,54%

Gesamteinwohner Stadt Klütz 3.106
142.742,24 € Anteil Kosten Befreite
170.725,64 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
313.467,88 €

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

61.815,90 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	88,56 €	14.258,16 €
Stufe 2	31	2	62	177,12 €	5.490,72 €
Stufe 3	35	3	105	265,68 €	9.298,80 €
Stufe 4	15	4	60	354,24 €	5.313,60 €
Stufe 5	6	5	30	442,80 €	2.656,80 €
Stufe 6	2	6	12	531,36 €	1.062,72 €
Stufe 7	1	7	7	619,93 €	619,93 €
Stufe 8	2	8	16	708,49 €	1.416,98 €
Stufe 9	5	9	45	797,05 €	3.985,25 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	17,71 €	17.710,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	88,56 €		

Summe 61.812,96 €

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusverwaltung	Bauhof	Uwe-Johnson-Haus	Stadtbibliothek	Stadtinformation	Dauerausstellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigung und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverkehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	14.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	105.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	59.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 14.876 €													14.876 €		
Zwischensumme	44.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	14.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	25%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	44.628 €	64.095 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	105.000 €	- €	- €	360.308 €

ansatzfähige Kosten **360.307,90 €** davon KA **80,0%** davon FVA **20%**
 Anteil Finanzierung
 Summe **288.246,32 €** **72.061,58 €**

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	4.216	1	4.216	%
Tagesgäste über 16 Jahren	23.710	1	23.710	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%

Nebenrechnungen
 120.000 Schätzung T-Management
 120.000 Schätzung T-Management
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA

Summe 240.326
 Kosten pro Gast **1,20 €** (inkl.MwSt.) 1,12 € (netto)
 befreite ÜN 109.436
 öffentlicher Anteil 45,54%

Gesamteinwohner Stadt Klütz 3.106
131.257,23 € Anteil Kosten Befreite
 156.989,09 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
 288.246,32 €

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

87.037,46 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	124,69 €	20.075,09 €
Stufe 2	31	2	62	249,39 €	7.731,09 €
Stufe 3	35	3	105	374,08 €	13.092,80 €
Stufe 4	15	4	60	498,78 €	7.481,70 €
Stufe 5	6	5	30	623,47 €	3.740,82 €
Stufe 6	2	6	12	748,17 €	1.496,34 €
Stufe 7	1	7	7	872,86 €	872,86 €
Stufe 8	2	8	16	997,56 €	1.995,12 €
Stufe 9	5	9	45	1.122,25 €	5.611,25 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	24,93 €	24.930,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	124,70 €		

Summe 87.027,07 €

Betriebsabrechnung

Kosten-/Ertragsart	Allg. Tourismusverwaltung	Bauhof	Uwe-Johnson-Haus	Stadtbibliothek	Stadtinformation	Dauerausstellung	Spielplätze	Sportplatz	Straßenreinigung und Winterdienst	Öffentliches Grün	touristische Infrastruktur	BgA Parken	Strand	Fremdenverkehrswerbung	nicht ansatzfähig	Summe
Erträge	- 13.100 €	- €	- 59.100 €	- 8.100 €	- 2.400 €	- €	- €	- 200 €	- 12.200 €	- 3.000 €	- €	- 60.500 €	- €	- €	- 423.350 €	- 581.950 €
Personalkosten	57.804 €	181.000 €	36.700 €	44.300 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.900 €	321.704 €
Sachkosten	14.800 €	64.100 €	97.400 €	24.400 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	123.000 €	12.000 €	- €	14.800 €	105.000 €	100 €	171.450 €	645.050 €
Abschreibungen	- €	10.345 €	5.204 €	- €	- €	1.147 €	2.194 €	3.652 €	- €	- €	38.998 €	- €	- €	- €	24.186 €	85.726 €
kalkulatorische Zinsen	- €	933 €	2.342 €	- €	- €	206 €	108 €	366 €	- €	- €	1.757 €	- €	- €	- €	12.352 €	14.549 €
Summe	59.504 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	100 €	- 213.462 €	485.079 €
Umlage																
Fremdenverkehrswerbung	- 14.876 €													14.876 €		
Zwischensumme	44.628 €	256.378 €	82.545 €	60.600 €	- 2.400 €	1.353 €	8.302 €	15.818 €	110.800 €	9.000 €	37.241 €	- 45.700 €	105.000 €	14.976 €	- 213.462 €	485.079 €
ansatzfähiger Anteil	100%	25%	80%	50%	100%	100%	25%	0%	10%	10%	100%	0%	100%	0%	0%	
ansatzfähiger Betrag	44.628 €	64.095 €	66.036 €	30.300 €	- 2.400 €	1.353 €	2.076 €	- €	11.080 €	900 €	37.241 €	- €	105.000 €	- €	- €	360.308 €

ansatzfähige Kosten **360.307,90 €** davon KA davon FVA
 Anteil Finanzierung 67,0% 33%
 Summe 241.406,29 € 118.901,61 €

Personengruppe	Anzahl	Aufenthalts- tage	Übernachtungen	davon in Hauptsaison
Übernachtungsgäste unter 16 Jahren	18.000	1	18.000	%
Übernachtungsgäste über 16 Jahre	102.000	1	102.000	%
Tagesgäste unter 16 Jahren	4.216	1	4.216	%
Tagesgäste über 16 Jahren	23.710	1	23.710	%
Jahreskur unter 16 Jahren	9	28	252	%
Jahreskur über 16 Jahren	185	28	5.180	%
Bevölkerung unter 16 Jahren (ö.A.)	466	28	13.045	%
Bevölkerung über 16 Jahren (ö.A.)	2.640	28	73.923	%

Nebenrechnungen
 120.000 Schätzung T-Management
 120.000 Schätzung T-Management
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 Ermittelt T-Managem. + Anteil Besuch Einwohner
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA
 15,00% Bev.-Anteil EMA
 85,00% Bev.-Anteil EMA

Summe 240.326
 Kosten pro Gast 1,00 € (inkl.MwSt.) 0,94 € (netto)
 befreite ÜN 109.436
 öffentlicher Anteil 45,54%

Gesamteinwohner Stadt Klütz 3.106
 109.927,93 € Anteil Kosten Befreite
 131.478,37 € Anteil einzunehmende Kurabgabe
 241.406,29 €

Fremdenverkehrsabgabe

ansatzfähige Kosten

133.877,48 €

Stufen	Anzahl Unternehmen	ÄQZ	Recheneinheiten	FVA p.a.	
Stufe 1	161	1	161	191,80 €	30.879,80 €
Stufe 2	31	2	62	383,60 €	11.891,60 €
Stufe 3	35	3	105	575,40 €	20.139,00 €
Stufe 4	15	4	60	767,20 €	11.508,00 €
Stufe 5	6	5	30	959,00 €	5.754,00 €
Stufe 6	2	6	12	1.150,80 €	2.301,60 €
Stufe 7	1	7	7	1.342,61 €	1.342,61 €
Stufe 8	2	8	16	1.534,41 €	3.068,82 €
Stufe 9	5	9	45	1.726,21 €	8.631,05 €
Stufe Betten	1000	0,2	200	38,36 €	38.360,00 €
		Summe	698		
		Kosten pro RE	191,80 €		

Summe 133.876,48 €

**Satzung zur
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Klütz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Stadt Klütz ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz (nachfolgend Stadt) eingezogen.

Kommentar [H1]: Zu prüfen, ob die Fremdenverkehrsabgabe direkt von der Stadt Klütz erhoben werden kann.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt wirtschaftliche Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3
Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwächst.
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
 - b) Bei Betreibern von Bootsvermietungen, Camping- und Wohnmobilplätzen nach der Anzahl der Boote bzw. Stellplätze.
 - c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen

ist. Es werden Stufen gebildet und die Betriebe in Abhängigkeit ihres wirtschaftlichen Vorteils, der auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, diesen Stufen zugeordnet.

2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung
- | | |
|---------------------------|---------|
| bis zu 30 Sitzplätzen in | Stufe 2 |
| bis zu 60 Sitzplätzen in | Stufe 3 |
| bis zu 90 Sitzplätzen in | Stufe 4 |
| bis zu 120 Sitzplätzen in | Stufe 5 |
| über 120 Sitzplätze in | Stufe 6 |
- b) Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten
- | | |
|---------------------------|---------|
| bis zu 150 Sitzplätzen in | Stufe 3 |
| über 150 Sitzplätze in | Stufe 4 |
- c) Ladengeschäfte, sowie Tankstellen mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
- | | |
|------------------------------|---------|
| bis zu 10 m ² in | Stufe 2 |
| bis zu 20 m ² in | Stufe 3 |
| bis zu 50 m ² in | Stufe 4 |
| bis zu 100 m ² in | Stufe 5 |
| bis 200 m ² in | Stufe 6 |
| bis 300 m ² in | Stufe 7 |
| bis zu 500 m ² in | Stufe 8 |
| ab 500 m ² in | Stufe 9 |
- d) Indoorspielplätze
- | | |
|------------------------------|---------|
| bis zu 100 m ² in | Stufe 6 |
| über 100 m ² in | Stufe 7 |
- e) Strandkorbvermietungen
- | | |
|----------------------|---------|
| bis zu 50 Körben in | Stufe 1 |
| bis zu 100 Körben in | Stufe 2 |
| bis zu 250 Körben in | Stufe 3 |
| bis zu 500 Körben in | Stufe 4 |
| über 500 Körbe in | Stufe 5 |
- f) Bootsvermieter, Camping- und Wohnmobilplätze bezahlen eine Abgabe von 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz
- g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Stellplätze bis 100 Fahrzeuge in | Stufe 6 |
| Stellfläche bis 200 Stellplätze in | Stufe 7 |
| Stellfläche bis 300 Stellplätze in | Stufe 8 |
| Stellfläche über 300 Stellplätze in | Stufe 9 |
- h) Geld- und Kreditinstitute/Post in
- | | |
|--|---------|
| | Stufe 5 |
|--|---------|

- i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)

Einmannbetriebe in	Stufe 1
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in	Stufe 2
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in	Stufe 3
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in	Stufe 4
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in	Stufe 5
Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmern in	Stufe 6
Betriebe mit bis zu 12 Arbeitnehmern in	Stufe 7
Betriebe mit bis zu 14 Arbeitnehmern in	Stufe 8
Betriebe ab 14 Arbeitnehmern in	Stufe 9

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

- j) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 3

- 3) Als Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jeder Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Arbeitnehmer veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitnehmer werden addiert. Die Summe der Arbeitnehmer wird auf die nächste volle Stelle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als voller Arbeitnehmer eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeübt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. April jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb oder Tätigkeit nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 13,62 €/ Bett
b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz

- c) im Übrigen in

Stufe 1	68,10 €
Stufe 2	136,21 €
Stufe 3	204,32 €
Stufe 4	272,43 €
Stufe 5	340,54 €
Stufe 6	408,64 €
Stufe 7	476,75 €
Stufe 8	544,86 €
Stufe 9	612,97 €

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Klützer Winkel für die Stadt Klütz fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Auskunftspflicht haben Abgabepflichtige dem Amt Klützer Winkel (Bereich Steuern und Abgaben) für die Stadt Klütz die Aufnahme einer Tätigkeit im Stadtgebiet binnen eines Monats anzuzeigen. Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter haben auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümerverzeichnis
 - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- 3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Klütz, den ...

J. Mevius
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 2 der
Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Klütz vom ...**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bestattungsunternehmen
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-, Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und -reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Friseure
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel
Glaser

Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros
Reitställe
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb

Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Unternehmensberater
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsmakler
Versorgungsunternehmen
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere
Zucht von Tieren

Entwurf

Die Mitglieder des WTU-Ausschusses haben sich gegen die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe entschieden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich mit 2 Stimmen, einer Enthaltung und einer Gegenstimme für die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe entschieden.

Argumente gegen die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe:

- Erhebungsverfahren ist sehr zeitaufwendig (Anschreiben der Abgabepflichtigen (derzeit ca. 250-260 zuzüglich der Vermietungsobjekte (1000 Betten), Erinnerung an die Abgabe des Erhebungsbogens, ggf. Schätzung der Abgabe, Auskünfte am Telefon, Vollstreckung der Forderung, Widerspruchsverfahren, etc.)
Bei der Erhebung nach Stufen wäre nach der Ersterhebung ggf. eine regelmäßige Abfrage (alle 3-4 Jahre) der aktuellen Daten notwendig.
Bei der Erhebung nach der umsatzbezogenen Berechnungsgrundlage wäre eine jährliche Abfrage des Umsatzes notwendig.
- Thematik ist sehr „streitanfällig“, Risiko der Klageverfahren und ggf. Nichtigkeit der Satzung

Argumente für die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe:

- Entlastung des Haushaltes
Durch den hohen Anteil der Einwohner im Verhältnis zu den Gästezahlen ergibt sich ein hoher Eigenanteil, den die Stadt Klütz durch den Haushalt tragen muss. Durch die Einführung einer FVA können die Kosten auf die Kurabgabe und die Fremdenverkehrsabgabe verteilt werden, sodass der Haushalt entlastet wird. Die Entwicklung der Belastung des Haushaltes bei unterschiedlicher Kostenverteilung ist in den Kalkulationsvarianten orange gekennzeichnet.
- Mehreinnahmen könnten ebenfalls durch die Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes generiert werden (Anhebung des Hebesatzes von 360 % auf 380 % mit der Haushaltssatzung 2022 bereits beschlossen)
Dies betrifft jedoch nur die 79 Gewerbesteuerzahler (Stand 2021), nicht die kleineren Betriebe und Selbstständigen.

Weitere Problematiken:

- Erhebung der FVA nur in den Ortsteilen, die auch als Erholungsort anerkannt sind. Die Anerkennung als Tourismusort ist nicht ausreichend.
- Die ermittelten Stufen spiegeln nicht den tatsächlichen Vorteil aus dem Tourismus wieder
Bsp.: Ein selbstständiger Handwerker ohne Angestellte zahlt in Variante 2 88,56 €
Abgabepflichtige mit einem Ferienhaus mit 4 Betten zahlt in Variante 2 70,84 €
Mit einer umsatzbezogenen Bemessungsgrundlage wird die Abgabe zum einen nach dem Umsatz und zum anderen mit einem Faktor, der den Vorteil aus dem Tourismus

widerspiegelt, berechnet.

Die Stufen-Variante ist derzeit in MV noch weit verbreitet, die Tendenz entwickelt sich jedoch immer weiter Richtung umsatzbezogener Abgabeberechnung.

Laut Hr. Krischok von der Firma ipm ist die Stufen-Variante jedoch greifbarer. Des Weiteren gibt es keine Schwankungen in der Abgabenhöhe. Bei der umsatzbezogenen Bemessungsgrundlage sind Schwankungen durch Umsatzeinbrüche möglich.

- Die Erstellung der Kalkulation nach der umsatzbezogenen Bemessungsgrundlage ist sehr zeitaufwendig, da die Umsätze der Unternehmen vorab per Anschreiben ermittelt werden müssen. Die entsprechenden Anschreiben sind dabei durch die Stadt Klütz/das Amt zu versenden, da dies nicht mit im Angebot der Firma ipm enthalten ist.

**Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
(Fremdenverkehrsabgabesatzung)
vom 18.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 23.Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, 364) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 14.12.2006 folgende Fremdenverkehrsabgabesatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist als Seebad anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. gedeckt werden. Die Stadt trägt 30 %.

**§ 2
Abgabepflicht,**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Abs. 1 sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabenbefreiung

Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den geldwerten Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.

(2) Der Vorteil richtet sich nach den Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer. Maßgebend sind die Einnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorangegangen ist.

(3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Abs. 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der Fremdenverkehrsabgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist diese nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5 Messbetrag

(1) Der fremdenverkehrsbezogene Vorteil (§ 4 Abs. 1) wird in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer mit dem Mindestgewinnsatz/Reingewinnsatz (Abs. 3) und dem Vorteilssatz (Abs. 2) multipliziert werden. Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des Vorjahres.

(2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der umsatzsteuerbereinigten Einnahmen. Er wird für die einzelnen Unternehmensarten in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt.

(3) Der Mindestgewinnsatz ist auf Grundlage der Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bundesministeriums für Finanzen für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr festgelegt, wobei von dem niedrigsten Reingewinnsatz ausgegangen wird. Ist in der Anlage für die betreffende Betriebs- oder Gewerbeart ein Richtsatz nicht angegeben, so ist er in der Richtsatzsammlung nicht aufgeführt und anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln (EM). In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestgewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu schätzen. Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Personenvereinigungen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 6 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt **6,5 v. H.** des Messbetrages (§ 5). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10,- € beträgt.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle einer nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.

§ 8 Entstehen der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst mit Beginn dieser Tätigkeit.

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter (§§ 34, 35 der Abgabenordnung) haben der Stadt die Aufnahme und die Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats von sich aus und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen (Abgabeerklärung).

(2) Wird den Melde- oder Auskunftspflichten ganz oder teilweise zuwidergehandelt oder besteht der Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabeberechnung schätzen. Es gilt § 5 Abs. 3 Satz 3.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt zur Kurabgabenerhebung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt kann sich den Umsatz vom jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 AO mitteilen lassen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2002 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe außer Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, 18.12.2006

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	10 %
Vorteilsstufe 2	25 %
Vorteilsstufe 3	50 %
Vorteilsstufe 4	75 %
Vorteilsstufe 5	100 %

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 5 Abs. 2 zugeordnet:**Vorteilsstufe 1 10%**

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
1.1	Ärzte, außer Badearztstätigkeit	13
1.2	Fuhrbetriebe und Güterverkehr Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 500 T€ Wirtsch. Umsatz über 500 T€	12 7 2
1.3	Rechtsanwälte und Notare	30
1.4	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	9
1.5	Tierärzte	13
1.6	Vertreter	EM
1.7	Zahnärzte	13
1.8	Agenturen des Versandhandels	5
1.9	Hundesalon	16

Vorteilsstufe 2 25%

!

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
2.1	Architekten, Bauingenieure, Bauplaner	10
2.2	Baustoffhandel, Baumärkte	
	Wirtsch. Umsatz bis 600 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	2
2.3	Blumengeschäfte	5
2.4	Fahrradhandel und Reparaturbetriebe	3
2.5	Friseure	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	15
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€	8
2.6	Garten- und Landschaftsbau	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
2.7	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste ohne Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
2.8	Geld- und Kreditinstitute	EM
2.9	EDV-Einzelhandel, Verkauf von Unterhaltungselektronik	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3

2.10	Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe, sofern sie nicht in einer anderen Vorteilsstufe aufgeführt sind:	
	Bauunternehmen	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
	Druckerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
	Dachdecker	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
	Elektroinstallation und Verkauf	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 600 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3
	Glaser	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	4
	Heizung- und Sanitärinstallation	
Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 600 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3	
Maler		
Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	21	
Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	5	
Polsterer, Dekorateur, Raumausstatter		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4	
Schlosser, Schmiede		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€ bis 500 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	3	
Tischler		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3	
Kfz- Reparaturbetriebe		

	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	11
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	5
	<hr/> Kfz- Einzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	1
	<hr/> Kfz- Lackiererei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	5
	<hr/> Kfz- Zubehörhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€	3
	<hr/> Zimmerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	4
	<hr/> Fliesen-, Plattenlegerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	14
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	4
2.11	Haushaltwaren- Einzelhandel	3
2.12	Juweliere	4
2.13	Kosmetik- und Fußpflegebetriebe	
	Wirtsch. Umsatz bis 75 T€	16
	Wirtsch. Umsatz über 75 T€	11
2.14	Industriewaren	3
2.15	Sanitätshaus	5
2.16	Möbelhandel	2
2.17	Zootierhandlung	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4
2.18	Tierpension	4
2.19	Videothek	7
2.20	Schuhreparaturen	
	Wirtsch. Umsatz bis 80 T€	24
	Wirtsch. Umsatz über 80 T€	13
2.21	Makler	13
2.22	Optiker	8
2.23	Versicherungsbüros	30
2.24	Verpachtung von Gewerberräumen	10
2.25	Sicherheitsdienste	15

Vorteilsstufe 3 50%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
3.1	Ambulante Händler auf Wochenmärkten	Gewinn nach Warenangebot
3.2	Apotheken	6
3.3	Bäckereien und Konditoreien, Backfilialen	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€	3
3.4	Bier- und Getränkemärkte und Einzelhandel, Weinhandel	3
3.5	Buchhandlungen und Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	2
3.6	Fitnessbetriebe	6
3.7	Gemüse- und Obsteinzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.8	Kaufhäuser überwiegend Textilwaren	3
3.9	Kegel- und Bowlingbahnen	10
3.10	Kunstgewerbehandel, Geschenkartikel, Keramik	4
3.11	Töpferei	14
3.12	Lebensmittel-Einzelhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Geschäfte	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	2
3.13	Lederwaren-Einzelhandel	5
3.14	Lichtspieltheater	EM
3.15	Physiotherapeutische Einrichtungen	6
3.16	Parfümerien	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.17	Saunabetriebe, Sonnenstudios	4
3.18	Schmuck- und Uhren-Einzelhandel	4
3.19	Schuh-Einzelhandel	3
3.20	Reiterhöfe, Vermieter von Pferdeställen, Reit- und Fahrbetriebe	12
3.21	Süßwaren-Einzelhandel	2
3.22	Tabakwaren-, Zeitschrifteneinzelhandel	3
3.23	Tankstellen einschließlich Autowaschanlagen, Tankstellenfolgemärkte	5
3.24	Tennisplätze und Tennishallen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Gebüh- ren oder sonstige Entgelte erheben	EM
3.25	Textil-Einzelhandel	3
3.26	Foto- und Kinogeräteeeinzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.27	Portrait- und Werbefotografen	6
3.28	Automaten-, Spielautomatenaufsteller, Spielhallen, Personenwaagen	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
3.29	Drogerie	3
3.30	Fischer	4
3.31	Fischhandel	4
3.32	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch-und Handelswarenzukauf)	3
3.33	Schreibwaren	5

3.34	Spielwaren	3
3.35	Angel- u. Sportgeschäfte	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	2
3.36	Reisebüro, Busunternehmen, Mollibahn	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
3.37	Taxi	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	19
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	12
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	7
3.38	Reformwaren	3
3.39	Kunsthandel u. Antiquitäten	5
3.40	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste incl. Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
3.41	Fernsprechunternehmen	5

Vorteilsstufe 4 75%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
4.1	Andenkengeschäfte	4
4.2	Eisdielen, Eisverkauf, Milchbars, Eiscafe's	8
4.3	Gaststätten und Bars Wirtsch. Umsatz bis 250 T€ Wirtsch. Umsatz über 250 T€	8
		4
4.4	Cafe's	5
4.5	Pizzerien/ Pizzaservice Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	10
		7
4.6	Imbisseinrichtungen, Cafeterien	10
4.7	Kiosk	3
4.8	Parkplätze und Parkhäuser	15
4.9	Tanzlokale und Diskotheken	8
4.10	Sportschulen , wie Segel-, Surf-, Tauch- und Tennisschulen	25
4.11	Beautyanwendungen, Wellnessanwendungen im Hotel Wirtsch. Umsatz bis 75 T€ Wirtsch. Umsatz über 75 T€	16
		11
4.12	Annahmestellen für Wäschereien, Chemische Reinigung, Mietwäsche, Waschsalon Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	8
		5
4.13	Hotelverkauf (Drogeriebedarf, Tabakwaren, Zeitschriften, etc.)	3
4.14	Kreativfreizeitangebote	14

Vorteilsstufe 5 100%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
5.1	Alle Betriebe, einschließlich Betriebs- und Vereinseinrichtungen, Jugendherbergen, Personen, Personengruppen, auf Erwerb ausgerichtete Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften, die Schlafgelegenheiten, Betten, Zimmer, Appartements und Wohnungen sowie Stellplätze für Wohnwagen und Zelte an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen: 1. Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen 1.1 Kurkliniken 1.2. Mutter-Kind-Kureinrichtungen	EM EM
	2. Hotels/Pensionen mit Teil- und Vollverpflegung Wirtsch. Umsatz bis 360 T€ Wirtsch. Umsatz über 360 T€	5 3
	3. Hotel Garni / Pensionen Wirtsch. Umsatz bis 130 T€ Wirtsch. Umsatz über 130 T€	3 5
	4. Fewo/Appartements/Gästezimmer 4.1 ohne hotelmäßige Leistungen 4.2 mit hotelmäßigen Leistungen	12 7
5.2	Badeärzte für ihre badeärztliche Tätigkeit	13
5.3	Campingplätze	12
5.4	Verleih von Wasserfahrzeugen, Surfbretter, Schwimmgeräten und Schwimmhilfsmitteln jeder Art	10
5.5	Verleih von Fahrrädern	15
5.6	Vermietung von Strandkörben, Windschutzeinrichtungen, Liegen, Liegematten und Stühlen	25
5.7	Vermittler von Zimmern, Appartements, Wohnungen und Schlafgelegenheiten	10
5.8	Verwalter und Verwaltungsunternehmen für Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen und Ferienobjekte	13
5.9	Wäscheverleihunternehmen	EM
5.10	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste nur bei Ferienobjekten Wirtsch. Umsatz bis 100 T€ Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€ Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€ Wirtsch. Umsatz über 400 T€	28 22 5 3
5.11	Minigolfplatz	13

	Sonstige, die durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile erlangen	Einordnung in vergleichbare Gewerbe
--	--	-------------------------------------

Angebot zur Erstellung einer Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben für die Stadt Klütz

Berlin, 22.03.2022

für das

Amt Klützer Winkel

folgend Auftraggeber

Angebots-Nr. 2022-053



Institut für Public Management (IPM)

folgend Auftragnehmer

am Institut für Prozeßoptimierung und
Informationstechnologien GmbH

Wönnichstraße 68-70

10317 Berlin

T: +49 (0)30 - 3 907 907-0

F: +49 (0)30 - 3 907 907-11

W: www.ipo-it.com
www.ipm.berlin

Ihr Ansprechpartner



Benjamin Wagner

T: +49 (0)30 - 3 907 907-63

M: b.wagner@ipm.berlin

Übersicht

1	Unternehmensvorstellung	3
1.1	Das Institut für Public Management	3
1.2	Referenzen im Bereich Gebührenkalkulation (Auszug)	4
2	Leistungsbeschreibung Vorkalkulation	5
2.1	Ausgangssituation	5
2.2	Leistungsumfang	5
2.3	Vorgehen	5
2.3.1	Auftakttermin (per Video oder Telefon)	5
2.3.2	Kalkulation der Abgabensätze am IPM	5
2.3.3	Benötigte Daten	6
2.4	Ergebnisse und Lieferung	6
3	Optionale Zusatzleistungen	7
3.1	Überprüfung der Satzung	7
3.2	Gutachterliche Analyse der Kosten, Leistungen und Erlöse	7
3.3	Ergebnispräsentation vor örtlichen Gremien	7
3.4	Prognoserechnung über Preisanstiege	7
4	Ihr kompetenter Berater	8
5	Konditionen und Vereinbarungen	9
5.1	Honorar	9
5.2	Zahlungsbedingungen	9
5.3	Anforderung an die Datenaufbereitung und Abstimmungsvereinbarungen	9
5.4	Erfüllungsort	9
5.5	Erfüllungszeitraum	10
5.6	Bindefrist	10
5.7	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
5.8	Datenschutzvereinbarung	10

Anlage

Auftragsbestätigung

1 Unternehmensvorstellung

1.1 Das Institut für Public Management

Das Institut für Public Management (IPM) ist das Kompetenzzentrum für die öffentliche Verwaltung am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien (IPO-IT) GmbH mit Sitz in Berlin.

Unser Ziel ist, die Weiterentwicklung der öffentlichen Institutionen zu begleiten und sie konkret bei der Verbesserung ihrer Steuerungssysteme, Führungsinstrumente und Geschäftsprozesse zu unterstützen.

Dabei ist uns wichtig, die besonderen Voraussetzungen des öffentlichen Sektors bei der Entwicklung und Einführung von betriebswirtschaftlichen Lösungsansätzen zu berücksichtigen - denn nur die spezifische Anpassung garantiert den nachhaltigen Erfolg.

Um diesen Erfolg gestalten zu können, greift das IPM auf ein breites Dienstleistungs- und Beratungsportfolio in den folgenden Bereichen zurück:

Finanzbuchhaltung & Haushaltswesen	Controlling & Berichtswesen	Gestaltung der kommunalen Entwicklung
<ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung • Haushaltsplanung und -steuerung • Kommunalen Gesamtabschluss • Jahresabschlusserstellung • Jahresabschlussanalyse • Beteiligungsberichterstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Leistungsrechnung • Gebührenkalkulation • Wirtschaftlichkeitsbetrachtung • Produktziele und Kennzahlen • Controllingsysteme • Berichtswesen • Vertragsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Budgetanalyse • Sanierungsberatung • Leitbilder • Benchmarking • Geschäftsprozessoptimierung • Projektmanagement • Aufbau Bürgerbüro

Alle Mitarbeitenden des IPM sind in der praktischen Beratung, in der Lehre und tlw. auch in der Forschung tätig. Arbeits- und Forschungsergebnisse werden regelmäßig auf Fachforen und Konferenzen vorgetragen und münden zudem in zahlreichen Praxishandbüchern. Wir bilden als Dozenten die Verwaltungsmitarbeiter von morgen aus und arbeiten bereits mit Kunden in ganz Deutschland zusammen und das seit mehreren Jahrzehnten.

Mit der Kombination aus wissenschaftlichem Know-how, verwaltungsspezifischem Fachwissen und dem notwendigen Verständnis praktischer Probleme ist das IPM als Dienstleister für den öffentlichen Sektor einzigartig.

1.2 Referenzen im Bereich Gebührenkalkulation (Auszug)

Das IPM berät Verwaltungen zu verschiedenen Gebührenthemen. Anbei finden Sie eine Auswahl an Referenzen:

- Ostseebad Sellin
- Hansestadt Stralsund
- Stadt Ribnitz-Damgarten
- Ostseebad Binz
- Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
- Seebad Altefähr
- Ostseebad Göhren
- Stadt Barth
- Ostseebad Middelhagen

Die Namen der Ansprechpartner wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt. Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie diese in Erfahrung bringen wollen, und wir halten Rücksprache mit den jeweiligen Verantwortlichen.

2 Leistungsbeschreibung Vorkalkulation

2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Klütz, Sitz des Amtes Klützer Winkel, befindet sich derzeit im Anerkennungsverfahren zum Erholungsort. Es wird über die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe, einhergehend mit der Art der Berechnungsgrundlage, diskutiert. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Kalkulation.

Der Auftraggeber hat das Institut für Public Management (IPM) in einer E-Mail am 17.03.2022 gebeten, ein Angebot über die externe Erstellung der Neukalkulation der kostendeckenden Abgabensätze und einem entsprechenden Satzungsentwurf für die Stadt abzugeben.

2.2 Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehören die unter 2.3. beschriebenen Bestandteile des Vorgehens und die unter 2.4 genannten Ergebnisse und Lieferungen, zusammengefasst im Kalkulationsbericht.

2.3 Vorgehen

Die Erstellung der Kalkulation erfolgt in zwei Teilschritten. Zunächst werden in einem Auftakttermin ein gemeinsames Verständnis geschaffen und die Grundlagen für die Kalkulation gelegt. Im Anschluss daran wird, nach vollständiger Datenübermittlung durch den Auftraggeber, am IPM die Kalkulation nebst Bericht erstellt.

2.3.1 Auftakttermin (per Video oder Telefon)

Bevor der Auftragnehmer die Kalkulation erstellt, wird ein Auftaktgespräch stattfinden. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass an diesem Gespräch Mitarbeitende des Auftraggebers teilnehmen, die fachbezogene Aussagen zu Personal-, Sach- und Anlagekosten geben können.

Folgende Inhalte werden besprochen:

- Einführung in die Grundlagen der Kalkulation
- Besprechung des vorhandenen Datenmaterials (Plankosten, kalkulatorische Kosten etc.)
- Überprüfung auf Leistungsunterschiede und Angemessenheit der Kosten (auch Abhängigkeit der Leistungen vom Tourismus)
- weitere abzugrenzende Leistungen (z.B. in gebührenrechnenden Einrichtungen)
- Zusammenfassen der noch benötigten Daten und ggf. Rücksprache mit dem Bereich Finanzen zum Export benötigter Buchhaltungsdaten (ggf. auch am Arbeitsplatz der Buchhaltung)

Die Ergebnisse des Auftakttermins werden protokolliert und dem Auftraggeber vorgelegt. Sie stellen die verbindliche Grundlage für die zu erstellende Kalkulation dar. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt 5 Arbeitstage nach Zusendung durch das IPM an den Auftraggeber. Nachträgliche Änderungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

2.3.2 Kalkulation der Abgabensätze am IPM

Nach Zusendung der Daten an das IPM werden folgende Arbeitsschritte durch das IPM durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen/ Informationen
- Entwicklung/ Anpassung des Kalkulationsschemas
- Konsolidierung der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation
- Ermittlung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse

- Erstellen eines Berichtes zur Kalkulation, in dem neben der schriftlichen Darstellung auch die notwendigen tabellarischen Übersichten enthalten sind.

Wir erstellen unsere Leistungen nach dem aktuellen Kenntnisstand der Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Auftakterminals (siehe Punkt 2.3.1).

2.3.3 Benötigte Daten

Damit am IPM die Kalkulation durchgeführt werden kann, sind u.a. folgende Daten seitens des Auftraggebers bereitzustellen:

- Auszug aus der Anlagenbuchhaltung für die betreffenden Objekte als Vorausschau der Abschreibungen und Restbuchwerte für den Kalkulationszeitraum
- Haushaltsplandaten der produktbezogenen Ertrags- und Aufwandskonten
 - Oder alternativ bei extra Beauftragung der Prognoserechnung (siehe Punkt 3.5) die Summen- und Saldenlisten der produktbezogenen Ertrags- und Aufwandskonten
- Auflistung der Gästezahlen
- wenn vorhanden: Wert des kalkulatorischen Zinssatzes
- Auflistung der geplanten Investitionen für den Kalkulationszeitraum

Eine detaillierte Auflistung der benötigten Daten erhält der Auftraggeber vom IPM nach Eingang der Auftragsbestätigung. Im Idealfall liegen die Daten schon zum Zeitpunkt des Auftaktgesprächs vor. Alle weiteren im Auftakttermin definierten Daten sowie ggf. Ergänzungen der vorliegenden Daten müssen spätestens sieben Wochen nach dem Auftaktgespräch dem IPM vorliegen. Diese Daten sind im Protokoll des Auftakterminals noch einmal benannt.

2.4 Ergebnisse und Lieferung

Als Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben mit folgenden Inhalten:

- Management Summary
- Ausgangssituation, rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Besonderheiten
- Darstellung des Kalkulationsweges mit Erläuterungen
- Übersicht der Ergebnisse
- Anhang (detaillierte Auflistung der verwendeten Daten)

Der Kalkulationsbericht wird im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

Die Einspruchsfrist zum Kalkulationsbericht beträgt 14 Tage nach Übersendung an den Auftraggeber. Der Einspruch ist schriftlich (per E-Mail) festzuhalten. Bei Bedarf bietet das IPM ein Abstimmungsgespräch zur Besprechung des Berichtes.

3 Optionale Zusatzleistungen

3.1 Überprüfung der Satzung

Für die rechtssichere Erhebung von Abgaben ist eine rechtsgültige Satzung Voraussetzung. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Satzung anhand der aktuellen Rechtsprechung sowie des Kommunalabgabengesetzes erforderlich. Ergebnis der Überprüfung ist ein überarbeiteter Entwurf der Fremdenverkehrsabgabensatzung des Auftraggebers oder auf Wunsch eine Neufassung der Satzung.

Die Überarbeitung der Satzung erfolgt aus betriebs- und verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten und stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsprüfung obliegt dem Auftraggeber.

3.2 Gutachterliche Analyse der Kosten, Leistungen und Erlöse

Für eine sach- und haushaltsgerechte Diskussion über Abgabensätze sind Erkenntnisse, die über die reine Gebührenkalkulation hinausgehen, häufig eine wertvolle Hilfe. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt das IPM eine gutachterliche Auswertung der Kosten, Leistungen und Erlöse der gebührenrechnenden Einrichtungen. Darüber hinaus werden die Abgabenhöhen mit den Abgaben der Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden dargestellt und eingeordnet.

3.3 Ergebnispräsentation vor örtlichen Gremien

Wenn vom Auftraggeber gewünscht, präsentiert das IPM die Ergebnisse der kalkulierten Abgaben samt Darstellung spezieller Herausforderungen vor Ausschüssen und politischen Gremien. So kann den politischen Vertretern und anderen Interessierten verdeutlicht werden, wie genau die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt wurden und wie viel Spielraum bei der Festlegung der Entgelthöhe besteht.

3.4 Prognoserechnung über Preisanstiege

Das IPM kalkuliert mit den Haushaltsplandaten der Verwaltung. Oftmals beinhalten diese aber keine Preisanstiege, sondern basieren auf einer Fortschreibung der derzeitigen Situation. Um eine Kostenunterdeckung zu vermeiden, bietet das IPM die zusätzliche Beauftragung einer Prognoserechnung. Hierbei werden Vergangenheitsdaten anhand kostenspezifischer Preisindizes hochgerechnet. Ein weiterer Vorteil gegenüber der Verwendung von Plandaten ist eine exaktere Zuordnung zu den Kostenstellen. Dafür benötigt der Auftragnehmer lediglich die Summen- und Saldenlisten der produktbezogenen Ertrags- und Aufwandskonten der vergangenen drei Jahre und erstellt auf Grundlage dieser eine Prognoserechnung. Idealtypisch wurde bereits vor dem Auftakttermin über die Verwendung von Plandaten oder einer Prognoserechnung entschieden. Dies kann jedoch auch genauer mit einem Berater des IPM im Rahmen des Auftaktgesprächs besprochen werden.

4 Ihr kompetenter Berater

Im Projekt werden Sie durch Herrn Benjamin Wagner betreut und beraten. Nachfolgend finden Sie kurze Informationen zu den Personen:

Kurzbiografie Benjamin Wagner



seit 2014	am Institut für Public Management der IPO-IT GmbH
bis 2014	Kommunalberater einer mittelständischen Unternehmensberatung
2011	Abschluss des Bachelorstudiums Kultur und Technik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Arbeitsschwerpunkte

- Gebührenkalkulation mit folgenden Schwerpunkten:
 - Kitagebühren und Elternbeiträge, inkl. Verpflegung
 - Friedhofsgebühren
 - Feuerwehr
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von kommunalen Institutionen

Lehrtätigkeiten (Auszug)

- Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV) Brandenburg
- Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern
- BITEG
- Kommunales Bildungswerk e.V. (KBW)

5 Konditionen und Vereinbarungen

5.1 Honorar

Als Honorar für die in Punkt 2 genannten Leistungsbestandteile und genannten Ergebnisse wird ein Gesamtbetrag von **3.808,00 € inkl. MwSt.** veranschlagt.

Für die in Punkt 3 genannten optionalen Zusatzleistungen werden folgende Honorare berechnet:

- Überprüfung der Satzung **1.695,75 € inkl. MwSt.**
- Gutachterliche Analyse der Kosten, Leistungen und Erlöse je gebührenrechnende Einrichtung **2.261,00 € inkl. MwSt.**
- Präsentation der Ergebnisse vor einem örtlichen Gremium (vor Ort) **952,00 € inkl. MwSt.**
- Präsentation der Ergebnisse vor einem örtlichen Gremium (per Videokonferenz) **565,25 € inkl. MwSt.**
- Prognoserechnung über Preisanstiege **565,25 inkl. MwSt.**

Anfallende Reisekosten sind in den dargestellten Preisen enthalten.

Für Zusatzarbeiten wird nach Rücksprache ein Honorar von **140,00 € inkl. MwSt.** pro Stunde berechnet und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5.2 Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt in zwei Teilen: Die erste Hälfte wird als Abschlagszahlung nach der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der zweiten Hälfte erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Abschlussbericht, spätestens jedoch 9 Monate nach der Auftragserteilung.

Zusätzlich beauftragte Leistungen - siehe Punkt 3 „Optionale Zusatzleistungen“ - werden nach der Auftragserteilung abgerechnet.

5.3 Anforderung an die Datenaufbereitung und Abstimmungsvereinbarungen

Die vom Auftraggeber zugearbeiteten Daten müssen als Werte in Excel-Dateien vorliegen. Die IPO-IT GmbH verfügt nicht über die technischen Mittel, Daten aus eingescannten Formularen oder Ähnlichem maschinenlesbar aufzuarbeiten.

Die zur Kalkulation benötigten Daten müssen spätestens sieben Wochen nach dem Auftaktermin dem IPM vorliegen. Entsteht durch falsche oder verspätete Zuarbeit der Daten durch den Auftraggeber ein Zeitverzug und erheblicher Mehraufwand für den Auftragnehmer, wird dieser in Absprache mit dem Kunden nach den Vorgaben unter Punkt 5.1 in Rechnung gestellt.

Korrekturen am Protokoll (siehe Punkt 2.3.1), Bericht (siehe Punkt 2.4) oder auch an der Satzung (siehe Punkt 3.2 bei optionaler Beauftragung), die über die 1. Abstimmungsänderung hinausgehen und nicht im Verschulden des IPM liegen, werden dem Kunden nach den Vorgaben unter Punkt 5.1 zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Kalkulation der Entgelte ist das Büro des Instituts für Public Management Berlin (IPM) am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT) in Berlin.

5.5 Erfüllungszeitraum

Der Erfüllungszeitraum wird seitens des Auftragnehmers mit 12 Wochen ab dem Auftakttermin angegeben. Dieser Erfüllungszeitraum hängt jedoch von der Zuarbeit des Auftraggebers ab. Sollten im Projekt nicht schuldhaftige Verzögerungen (z.B. aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt) auftreten, sind beide Parteien berechtigt, den Erfüllungszeitraum in gemeinsamer Absprache zu verlängern.

5.6 Bindefrist

Dieses Angebot ist inklusive seiner Konditionen bis zum 30.09.2022 für die IPO-IT GmbH bindend.

5.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zu weiteren Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IPO-IT GmbH. Diese können Sie unter <https://www.ipm.berlin/agn-ipo-it-gmbh/> einsehen.

5.8 Datenschutzvereinbarung

Wenn Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese ausschließlich, um Ihre Anfrage zu bearbeiten sowie um mit uns geschlossene Verträge abzuwickeln sowie für die technische Administration gemäß unserer Datenschutzvereinbarung (<https://www.ipm.berlin/wp-content/uploads/2020/04/geheimhaltungs-und-datenschutzbedingungen-ipo-it-gmbh.pdf>).

Ihre personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben oder übermittelt, wenn es die Vertragsabwicklung oder gesetzliche Regelungen erfordern, wie bspw. zu Abrechnungszwecken.

Die Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Benjamin Wagner

Auftragsbestätigung

Das **Amt Klützer Winkel** erteilt dem Institut für Public Management (IPM) am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH den Auftrag für das vorstehende Angebot vom **22.03.2022** mit der Angebotsnummer **2022-053** (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Pkt.2 Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben für die Stadt Klütz	3.808,00 € inkl. MwSt.*
<input type="checkbox"/> Pkt.3.1 Überprüfung und Überarbeitung der Fremdenverkehrsabgabensatzung	1.695,75 € inkl. MwSt.*
<input type="checkbox"/> Pkt.3.2 Gutachterliche Analyse der Kosten, Leistungen und Erlöse	2.261,00 € inkl. MwSt.*
<input type="checkbox"/> Pkt.3.3 Präsentation vor einem örtlichen Gremium (vor Ort) je Sitzung	952,00 € inkl. MwSt.*
<input type="checkbox"/> Pkt.3.3 Präsentation vor einem örtlichen Gremium (per Videokonferenz) je Sitzung	565,25 € inkl. MwSt.*
<input type="checkbox"/> Pkt.3.4 Prognoserechnung über Preisanstiege	565,25 € inkl. MwSt.*

* Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuersätze.

Auftraggeber:

Anschrift:

Zeichnungsberechtigte/-r:

Name in Druckbuchstaben

E-Mail für elektronischen Rechnungsversand

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Fachliche/-r Ansprechpartner/-in für den Auftrag:

Name:

Abteilung/Bereich:

Telefon:

E-Mail:

Bitte senden Sie die unterschriebene Auftragsbestätigung an das IPM am IPO-IT GmbH
via Post an: **Wönnichstraße 68-70 in 10317 Berlin**
via Fax an: **+49 (0)30 - 3 907 907 - 11**